



**Dritte Satzung zur Änderung
der Immatrikulations-, Rückmelde-
und Exmatrikulationssatzung
der Universität Bayreuth
(Immatrikulationssatzung)**

Vom 5. Dezember 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth (Immatrikulationssatzung) vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/052), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 2013 (AB UBT 2013/022) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

“(4) ¹Abweichend von der nach Abs. 1 bekannt gegebenen Immatrikulationsfrist können sich Studierende für das Wintersemester 2013/2014 bis zum 15. Dezember 2013 in den folgenden Masterstudiengängen immatrikulieren, sofern sie die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen:

- Mathematik
- Wirtschaftsmathematik
- Physik
- Molekulare Ökologie
- Physische Geographie

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- Biodiversität und Ökologie
- Literatur und Medien
- Literatur im Kulturellen Kontext
- Études Francophones
- Musik und Performance
- Kultur- und Sozialanthropologie
- Kultur und Gesellschaft Afrikas.

²Vor einer Immatrikulation wird dringend empfohlen eine Fachstudienberatung in Anspruch zu nehmen. ³Soweit in den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen der in Satz 1 genannten Masterstudiengänge entgegenstehende Fristen für den Zugang zum Studium festgeschrieben sind, gelten diese nicht für das Wintersemester 2013/2014.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Satz 3 wird zu Satz 2.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juli 2013 sowie des Eilentscheides des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 3. Dezember 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. Dezember 2013, Az. A 4068 - I/1a.

Bayreuth, 5. Dezember 2013



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. Dezember 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Dezember 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Dezember 2013.